
S 12 AS 254/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 254/22 ER
Datum	12.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 752/22 B ER
Datum	08.07.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 12.05.2022 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Der Antrag der Antragsteller auf Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Ä

Gründe:

I.

Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem das Sozialgericht Düsseldorf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs der Antragsteller gegen die Aufhebung ihrer Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abgelehnt hat.

Der am 00.00.1963 geborene Antragsteller zu 1) und die am 00.00.1982 geborene Antragstellerin zu 2) sind die Eltern der minderjährigen Antragsteller zu 3) bis 6). Die Antragsteller zu 1), 3) bis 6) haben die deutsche Staatsangehörigkeit (teilweise neben der syrischen Staatsangehörigkeit). Die Antragstellerin zu 2) hat ausschließlich die syrische Staatsangehörigkeit mit Aufenthaltserlaubnis nach [§ 81 Abs. 4 AufenthG](#) (âFiktionsbescheinigungâ) und Gestattung der Erwerbstätigkeit nach [§ 2 Abs. 2 AufenthG](#). Am 00.00.2022 wurde ein f¼nftes Kind der Antragsteller zu 1) und 2) geboren (A). Die Antragsteller wohnen seit Dezember 2021 zur Miete in der L-Strae 13, 00000 M. Die monatliche Gesamtmiete betrgt 1.458,40 â (1.102,40 â Grundmiete, 275,60 â Betriebskosten, 80,40 â Heizkostenabschlag). Die Warmwasseraufbereitung erfolgt dezentral. Der Umzug in diese neue Unterkunft erfolgte mit Zustimmung des Beklagten; die vorherigen Antrge der Antragsteller auf umfangreiche Erstausrtung vom 28.10.2021 und 05.01.2022, auf die Bezug genommen wird, hat der Antragsgegner bisher nicht beschieden.

Die Antragsteller bezogen zumindest in den Jahren 2014 bis 2021 durchgehend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zuletzt bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern mit Bewilligungsbescheid vom 31.05.2021 in der Gestalt der nderungsbescheide vom 13.10.2021 und 27.11.2021 u.a. Leistungen f¼r Januar bis Mai 2022, wobei als Einkommen lediglich das monatliche Kindergeld iHv insgesamt 913 â und das Elterngeld von monatlich 150 â angerechnet wurde. Das Pflegegeld iHv monatlich 545 â f¼r den Antragsteller zu 4), bei dem ein Grad der Behinderung von 80 und Pflegegrad 3 anerkannt ist, wurde nicht als Einkommen auf den Grundsicherungsbedarf der Antragsteller angerechnet.

Bei den Antragstellern kam es aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Dsseldorf vom 25.08.2021 zu einer Wohnungsdurchsuchung in ihrer fr¼heren Unterkunft, wobei Bargeld iHv 16.300 â aufgefunden und beschlagnahmt wurde. Dem Antragsteller zu 1) wird ausweislich eines Daten¼bermittlungsbeschlusses des Amtsgerichts Dsseldorf vom 01.12.2021 (139 Gs â 52 Js 6/20 â 10/21) vorgeworfen an gewerbsmigen Betrugsdelikten im Rahmen eines J-Rings mit insgesamt 80 Beschuldigten beteiligt gewesen zu sein. Der Antragsteller zu 1) sei Mitglied eines seit dem Jahr 2016 international agierenden Netzwerkes, das sich zusammengefunden habe, um im Rahmen eines weit verzweigten Geflechtes von Waren- und Geldflssen unerlaubte Zahlungsdienste zu erbringen. Ein Teil der Zahlungen in diesem Geflecht sei nach dem Prinzip des sog. J-Bankings von Zahlungsbros aus Deutschland in die Trkei und nach Syrien erfolgt. Dabei w¼rde Bargeld in deutschen Zahlungsbros eingesammelt, um gegen Provision Bargeldgeschfte in der Trkei und in Syrien auszugleichen oder Rechnungen f¼r auslndische Warenlieferungen zu bezahlen. Teilweise seien Einzahlungen in trkischen/ syrischen Zahlungsbros von sog. âRckwrtskundenâ in deutschen Zahlungsbros ausgezahlt worden. Die Aufgabe des Antragstellers zu 1), der ein enger familirer Vertrauter der f¼hrenden Kpfe des Netzwerkes sei, habe darin bestanden, familire Dinge zu regeln, die Kinder abzuholen, Geld einzusammeln und zu transportieren. Er habe auch selbst als Zahlungsbro fungiert. So habe er eigenstndig Geldtransfers angeboten, Bargeld angenommen,

für Auszahlungen in der Türkei und in Syrien gesorgt und das eingenommene Bargeld an Mitbeschuldigte weitergeleitet. Zum Selbstverständnis des Netzwerkes gehöre es, zu Unrecht Sozialleistungen zu beziehen. So habe der Antragsteller zu 1) seine Löhne und Gewinne aus den J-Geschäften nicht im laufenden Leistungsbezug angezeigt. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Nachdem der Antragsgegner Kenntnis von diesen strafrechtlichen Ermittlungen erhalten hatte, stellte er die Leistungen an die Antragsteller ab Januar 2022 vorläufig ein. Weitere Ermittlungen des Antragsgegners ergaben, dass der Antragsteller zu 1) geschäftsführender Gesellschafter der X Im- und Export GmbH war. Mit Gesellschafterbeschluss vom 21.08.2015 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Der Antragsteller ist als einzelvertretungsberechtigter Liquidator der Gesellschaft bestellt worden. Ein Kontenabrufungsverfahren des Antragsgegners vom 25.01.2022 ergab, dass die Antragsteller über drei laufende Konten verfügen, wovon nur eines bei der Antragstellung angegeben wurde, und weitere acht Konten bei der Targobank in der Vergangenheit unterhielten. Ein Konto der X Im- und Export GmbH, über das u.a. der Antragsteller zu 1) verfügungsberechtigt war, wurde im Mai 2015 aufgelöst. Der Antragsgegner forderte die Antragsteller auf, für die drei laufenden Konten lässliche Auszüge für Januar 2021 bis Januar 2022 vorzulegen und zu den acht weiteren Konten bei der Targobank zwischen 2013 und 2018 Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurde um Mitteilung gebeten, warum in der Zeit vom 13.03.2018 bis 02.04.2019 ein Kreditkartenkonto bei der BNP unterhalten wurde und für das laufende Konto bei der Targobank immer noch die Anschrift N-Straße 2, M (seit Juli 2012 von den Antragstellern nicht mehr bewohnt), angegeben sei.

Am 07.02.2022 hat der Antragsteller zu 1) bei dem Sozialgericht Düsseldorf einen Antrag auf Leistungen im Wege der einstweiligen Anordnung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gestellt. Der Antragsgegner habe die für Januar und Februar bewilligten Leistungen noch nicht zur Auszahlung gebracht. Auch Zahlungserinnerungen vom 18.01.2022 und 26.01.2022 und Telefonanrufe beim Antragsgegner durch den Prozessbevollmächtigten seien ohne Erfolg geblieben. Die Miete für Januar und Februar 2022 habe nicht gezahlt werden können, weswegen die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses am 09.02.2022 mit einer Räumungsfrist zum 28.02.2022 erfolgt und eine Räumungsklage beim AG Düsseldorf anhängig sei (231 C 13/22). Die strafrechtlichen Vorwürfe des Antragsgegners erfolgten ins Blaue. Dem Antragsteller zu 1) werde kein gewerbsmäßiger Betrug, sondern Verstoß gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz ([§ 63 ZAG](#)), die Bildung einer kriminellen Vereinigung ([§ 129 StGB](#)) und Geldwäsche ([§ 261 StGB](#)) zur Last gelegt. Es handele sich nicht um Vermögensstraftaten. Hauptverdächtige in diesen Verfahren seien B und C. Der Antragsteller zu 1) habe mit den Straftaten nichts zu tun. Er sei den Hauptbeschuldigten nur bei Übersetzungen und Behördenvorgängen behilflich. Nur weil sein Fahrzeug in der Nähe des Hauptverdächtigten gesehen wurde, werde eine Fahrertätigkeit des Antragstellers zu 1) unterstellt. Es lasse sich nicht ansatzweise ein strafrechtlich relevantes Verhalten entnehmen. Die bei den Antragstellern vorgefundenen 16.300 € seien aus den SGB II-Leistungen angespart worden. Der Strafverteidiger des

Antragstellers zu 1) habe angeraten, vorerst während des strafrechtlichen Verfahrens aus verfahrenstaktischen Gründen nicht gegen die Beschlagnahme des Geldes vorzugehen. Das Konto bei der Volksbank habe er nicht angegeben, weil es in Vergessenheit geraten sei. Die in der Zeit von April bis Dezember 2021 transferierten 3.550 € seien aufgrund von Abbuchungen vom Sparkassenkonto eingezahlt worden. Für die Familie D habe man nur aus Gefälligkeit und nicht aus geschäftlicher Verbundenheit Schuldgeschäfte iHv insgesamt 2.600 € abgewickelt. Die (mittlerweile geschlossenen) Konten bei der Targobank seien Darlehenskonten aufgrund von früheren Ratenkreditkaufverträgen. Es seien keine Einkünfte vorhanden, außer dem Kindergeld und den Pflegeleistungen. Letztere seien ab dem 01.03.2022 eingestellt worden. Man sei auf Zuwendungen von Freunden und Bekannten angewiesen. Am 28.02.2022 haben auch die Antragsteller zu 2) bis 6) Leistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beim Sozialgericht beantragt.

Mit Bescheid vom 25.02.2022 hat der Antragsgegner die Leistungsbescheide vom 31.05.2021, 13.10.2021 und 27.11.2021 hinsichtlich der Leistungen ab Januar 2022 ganz aufgehoben, da erhebliche Zweifel an der Hilfebedürftigkeit beständen. Hiergegen haben die Antragsteller am 28.02.2022 Widerspruch eingelegt, über den bisher noch nicht entschieden wurde. Mit Bescheid vom 19.04.2022 hat die Stadt M den Antrag der Antragsteller auf Mietschuldübernahme abgelehnt.

Mit Beschluss vom 12.05.2022 hat das Sozialgericht Düsseldorf den sinngemäß gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 26.02.2022 gegen den Aufhebungsbescheid vom 25.02.2022 (Leistungszeitraum Januar bis Mai 2022) abgelehnt. Nach der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung sei der Bescheid vom 25.02.2022 rechtmäßig, sodass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hiergegen nicht anzuordnen sei. Den Antragstellern sei es nicht gelungen, die erheblichen Zweifel an ihrer Hilfebedürftigkeit auszuräumen. Dass die Antragsteller mehr als 16.000 € aus den laufenden SGB II-Leistungen angespart hätten, sei angesichts des existenzsichernden Charakters der SGB II-Vorschriften nicht glaubhaft, sondern lebensfremd. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum der Antragsteller zu 1) Geld von seinem Konto iHv 2.500 € abbuchen sollte, damit die Antragstellerin zu 2) dieses Geld auf ihr Konto einbuchen kann. Vielmehr hätte es nahegelegen, einen Kontoausgleich durch schlichte Überweisung zu bewerkstelligen. Für den Leistungszeitraum ab Juni 2022 sei nicht ersichtlich, dass ein erfolgloser Antrag beim Antragsgegner gestellt worden wäre. Insofern fehle für einen etwaigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung das Rechtsschutzbedürfnis.

Auf den sodann von den Antragstellern gestellten Fortzahlungsantrag der Antragsteller vom 16.05.2022 hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 18.06.2022 die Gewährung von Leistungen für Juni 2022 bis November 2022 wegen erheblicher Zweifel an der Hilfebedürftigkeit abgelehnt. Hiergegen haben die Antragsteller mit anwaltlichem Schreiben vom 27.06.2022 Widerspruch eingelegt, über den der Antragsgegner noch nicht entschieden hat.

Gegen den ihrem Prozessbevollmächtigten am 13.05.2022 zugestellten Beschluss

des Sozialgerichts Düsseldorf haben die Antragsteller am 22.05.2022 über ihren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und ausschließlich beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts vom 12.05.2022 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 26.02.2022 gegen den Aufhebungsbescheid vom 25.02.2022 anzuordnen. Zur Begründung haben sie auf den bisherigen Sachvortrag Bezug genommen.

Auf Nachfrage des Senats und nach beantragter Fristverlängerung teilten die Antragsteller am 24.06.2022 mit, dass die Bedarfsgemeinschaft über einen zugelassenen Pkw (Ford Focus) verfüge. Das fünfte Kind der Antragsteller zu 1) und 2) sei am 00.00.2022 geboren. Die X GmbH sei seit 2014/2015 nicht mehr existent. Der damalige geschäftsführende Gesellschafter der X GmbH, R sei, ohne sich um die Firma zu kümmern, nach Saudi-Arabien verzogen. Die Antragsteller bezögen Strom von den Stadtwerken M. Es seien keine Stromzahlungsrückstände und Stromsperrungen gegeben. Der Antragsteller zu 1) verfüge über einen Mobilfunkvertrag und die Antragstellerin zu 2) über eine Mobilfunk-Familienkarte. Den Umzug in die neue Wohnung hätten die Antragsteller mittels Freunden und Verwandten ohne Umzugsunternehmen bewerkstelligt; ein Freund habe einen Kleintransporter für 30 € organisiert. Die Antragsteller hätten ihre alten Möbel und Elektrogeräte aus der früheren Wohnung mitgenommen, die mittels der bereits bekannten Ratenzahlungskredite finanziert worden seien. Der Zeuge E habe dem Antragsteller zu 1) am 07.01.2022 4.000 € darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Auf weitere Nachfrage des Senats haben die Antragsteller mitteilen lassen, ihr Darlehensgeber, Herr E habe nach ihrem Kenntnisstand seinen Wohnsitz in Kuwait. Herr E reise nach dem Kenntnisstand der Antragsteller ein- bis maximal zweimal pro Jahr für ca. 10 Tage nach Deutschland und wohne dann bei einem Freund in M (F).

Ä

II.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist entsprechend dem mit der Beschwerdeschrift formulierten Antrag nur der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen den Aufhebungsbescheid des Antragsgegners vom 25.02.2022 iSv [Ä§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#). Dabei lässt der Senat dahinstehen, ob das Sozialgericht zu Recht von einer (prozessual zulässigen) Änderung des ursprünglichen Begehrens zur einstweiligen Durchsetzung bereits bewilligter Leistungen ausgegangen ist, obwohl die anwaltlich vertretenen Antragsteller lediglich mitgeteilt haben, sie hätten Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 25.02.2022 erhoben, ohne sich zu prozessualen Konsequenzen für das laufende Eilverfahren zu verhalten.

Leistungen für den nachgehenden Bewilligungszeitraum ab dem 01.06.2022 sind schon nach dem mit der Beschwerdeschrift formulierten Antrag ebenfalls nicht (zulässiger) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Im Übrigen spricht viel dafür, dass der Senat über einen solchen Antrag auch nicht

âerstinstanzlichâ entscheiden kÃ¶nnte, weil er nicht Gericht der Hauptsache iSv [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGG](#) wÃ¤re (vgl. zu alledem: Beschluss des Senats vom 14.02.2022 â [L 7 AS 1828/21 B ER](#)).

Die so verstandene Beschwerde ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht den Antrag der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 26.02.2022 gegen den Aufhebungsbescheid vom 25.02.2022 anzuordnen, abgelehnt. Insoweit wird zunÃ¤chst gemÃ¤Ã [Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Nach [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen â wie hier gemÃ¤Ã [Â§ 39 Nr. 1 SGB II](#) â Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃgung des Aufschubinteresses des Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsaktes andererseits. Im Rahmen dieser InteressenabwÃgung ist in Anlehnung an [Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG](#) zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃ Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Da [Â§ 39 Nr. 1 SGB II](#) das Vollzugsrisiko bei Bescheiden, die Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende aufheben bzw. zurÃ¼ckzunehmen, grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Aufschubinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs zumindest Ã¼berwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. MaÃgebend ist, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur BeschlÃ¼sse vom 14.02.2022 â [L 7 AS 1828/21 B ER](#); vom 30.08.2018 â [L 7 AS 1097/18 B ER](#) und vom 02.03.2017 â [L 7 AS 57/17 B ER](#); Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl., [Â§ 86b Rn. 12f ff. mwN](#)).

Auch zur Ãberzeugung des Senats erweist sich der mit Widerspruch angefochtene, in Anbetracht der Vertretungsregelung des [Â§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) sÃ¤mtlichen Antragstellern bekanntgegebene Bescheid vom 25.02.2022 nach summarischer PrÃ¼fung als formell und materiell rechtmÃ¤Ãig.

Der Aufhebungsbescheid vom 25.02.2022 ist zunÃ¤chst nicht aufgrund des Fehlens der gemÃ¤Ã [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) gebotenen AnhÃ¶rung rechtswidrig, denn der Antragsgegner hat die Antragsteller spÃ¤testens mit Schriftsatz vom 21.02.2022 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren angehÃ¶rt. Den Antragstellern wurden die HintergrÃ¼nde fÃ¼r die (seinerzeit) vorlÃ¤ufige Leistungseinstellung dargelegt, sodass die anwaltlich vertretenen Antragsteller ausreichend Gelegenheit hatten, zu dem konkreten Vorwurf der fehlenden HilfebedÃ¼rftigkeit ab Januar 2022 aufgrund der J-BankgeschÃ¤fte des Antragstellers zu 1) sachgerecht Stellung zu nehmen, was bei summarischer PrÃ¼fung ausreichend erscheint (vgl. mwN: SchÃ¼tze, in: von

Wulffen/Schätzle, SGB X, 8. Aufl., Â§Â 41 Rn. 15; Urteil des Senats vom 01.07.2021 â□□ [L 7 AS 1322/20](#)). Â□berdies besteht fÃ¼r den Antragsgegner die Gelegenheit die AnhÃ¶rung im noch laufenden Widerspruchsverfahren iSv [Â§Â 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) nachzuholen bzw. zu ergÃ¤nzen.

In Betracht kommende ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 25.02.2022 ist [Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#). MaÃ¼geblich fÃ¼r die Frage, ob die zurÃ¼ckgenommenen Bescheide rechtswidrig waren, ist, ob den Antragstellern im Bewilligungszeitraum ihre HilfebedÃ¼rftigkeit gemÃ¤Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 3, 9 Abs.Â 1 SGB II ausschlieÃ¼endes Einkommen oder VermÃ¶gen zur VerfÃ¼gung stand. Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein mÃ¶glichen summarischen PrÃ¼fung ist HilfebedÃ¼rftigkeit im vorgenannten Sinne nicht nachgewiesen. Nach den GesamtumstÃ¤nden geht der Senat davon aus, dass die Antragsteller Ã¼ber bisher nicht offenbartes Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gen, aus dem sie ihren Lebensunterhalt sichern kÃ¶nnen. Bei den Antragstellern wurde im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen Bargeld iHv 16.300 â□â aufgefunden, deren Besitz die Antragsteller zuvor nicht angegeben haben. Eine glaubhafte ErklÃ¤rung zur Herkunft dieses Betrages sind die Antragsteller schuldig geblieben. Es ist aus Sicht des Senats nicht vorstellbar, dass die Antragsteller dieses Geld aus den laufenden (lediglich existenzsichernden) SGB II-Leitungen angespart haben kÃ¶nnten. Auch der Umstand, dass die Antragsteller diese ungewÃ¶hnlich hohe Summe an Bargeld zuhause aufbewahrt haben, anstatt es beispielsweise sicher auf einem (allerdings im Kontenabrufverfahren ermittelbaren) Konto anzulegen, spricht gegen ein Ansparen des Bargelds aus laufenden Sozialleistungen. Vielmehr deckt sich diese hohe Bargeldsumme mit dem strafrechtlichen Vorwurf, der Antragsteller zu 1) erziele im Rahmen von unlizensierten SchattenbankgeschÃ¤ften Gewinne und deklariere diese weder steuer- noch sozialrechtlich. FÃ¼r letzteren Umstand sprechen auch ungeklÃ¤rte BargeldeingÃ¤nge in 2021 Ã¼ber rund 3.600 â□â und FremdgeldgeschÃ¤fte Ã¼ber mindestens 2.600 â□â in 2021 fÃ¼r die Familie D, denen selbst die Antragsteller HaupttÃ¤terschaft im strafrechtlichen Verfahren nachsagen. Auch der Lebensstil der Antragsteller, die im laufenden Leistungsbezug einen Pkw anschafften und unterhielten, zahlreiche MÃ¶bel kreditfinanziert und jÃ¤ngst einen Umzug mit der Notwendigkeit von (so jedenfalls vorgetragen) neuen EinrichtungsgegenstÃ¤nden eigenstÃ¤ndig finanzierten, spricht dafÃ¼r, dass die Antragsteller erhebliche EinkÃ¼nfte aus den J-BankgeschÃ¤ften des Antragstellers zu 1) erzielten bzw. hieraus noch Ã¼ber erhebliche, nicht angezeigte VermÃ¶genswerte verfÃ¼gen. Bereits in diesem Zusammenhang berÃ¼cksichtigt der Senat zudem, dass der Antragsteller zu 1) zur Bestreitung seines Lebensunterhalts â□□ angabegemÃ¤Â â□□ einen Betrag von 4.000,00 â□â erhielt. Dieser Umstand ist deshalb geeignet Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit der Antragsteller zu erhÃ¶ren, weil nicht nur ein Darlehensvertrag nicht vorgelegt werden kann, sondern eine Anschrift des genannten Darlehensgebers den Antragstellern nicht bekannt ist, vielmehr nur mitgeteilt werden kÃ¶nne, er lebe in Kuwait und reise â□□ein- bis max. zweimal pro Jahr fÃ¼r ca. 10 Tage nach Deutschlandâ□□. NÃ¤here ErlÃ¤uterungen etwa auch zur Motivation des Darlehensgebers, der weder dem Freundeskreis noch der Verwandtschaft der Antragsteller entstammt, sind den Antragstellern unerklÃ¤rlicherweise nicht mÃ¶glich gewesen.

Ein schutzwürdiges Vertrauen der Antragsteller in den Bestand der zurückgenommenen Bewilligungsbescheide ist unter Berücksichtigung der Vorschrift des [§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) nicht zu erkennen, denn die Rücknahme ist nur für die Zukunft erfolgt. Sofern den Antragstellern im Bewilligungszeitraum über die ihre Hilfebedürftigkeit gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 SGB II](#) ausschließendes Einkommen oder Vermögen zur Verfügung stand, läge im übrigen auch ein vertrauensschutzausschließender Tatbestand iSv [§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) nahe, der den Antragsgegner zudem gemäß [§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3](#) iVm 330 Abs. 2 SGB II von einer Ermessensausübung entbinden würde.

Auch die gebotene Interessenabwägung geht bei dieser Sachlage, die in nicht nachvollziehbarer Weise von einem die behauptete Existenzgefährdung nicht abbildenden fehlendem Bemühen um Substantiierung und Glaubhaftmachung geprägt ist, zu Lasten der Antragsteller aus. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Vollziehung des angefochtenen Bescheides für die Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte mit sich bringt. Es ist nach dem bereits Gesagten nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsteller sich aktuell in einer existenzbedrohenden Notlage befinden, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei der diesbezüglichen Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auch solche Mittel Berücksichtigung finden, deren Inanspruchnahme im Rahmen der materiellen Prüfung des Anspruchs nicht eingefordert werden kann, die dem Antragsteller aber tatsächlich zur Beseitigung der Notlage zur Verfügung stehen, so etwa iSv [§ 12 Abs. 2 SGB II](#) geschätztes Vermögen (vgl. hierzu Senatsbeschluss vom 18.10.2019 [L 7 AS 1326/19 B ER](#), LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 01.12.2017 [L 19 AS 2138/17 B ER](#), LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 14.03.2019 [L 7 AS 634/19 B ER](#)). Zahlungsrückstände, die eine Energiesperre nach sich ziehen könnten, liegen aktuell nicht vor. Ein Ruhen des Krankenversicherungsschutzes wird nicht behauptet und glaubhaft gemacht. Die Kündigung und anschließende Räumungsklage hinsichtlich ihrer Wohnung haben die Antragsteller belegt. Insoweit spricht jedoch zur Überzeugung des Senats schon viel dafür, dass die Wohnungsnot von den Antragstellern sehenden Auges herbeigeführt wurde. Die Antragsteller waren bis Dezember 2021 noch im laufenden Leistungsbezug, sodass der Lebensunterhalt und die Miete bis dahin sichergestellt waren. Zwar wurden die Leistungen ab Januar 2022 vorläufig eingestellt, jedoch hätten die Antragsteller jedenfalls in der Anfangszeit ihre Miete weiter zahlen können. Denn jedenfalls im Januar und Februar 2022 verfügten die Antragsteller auch ohne Alg II über ein monatliches Budget von (913 € → Kindergeld, 150 € → Elterngeld, 545 € → Pflegegeld =) 1.608 €. Daneben haben sie nach eigenen Angaben am 07.01.2022 von Herrn E ein Freundschaftsdarlehen iHv 4.000 € erhalten. Bei einem Gesamtbedarf der sechsköpfigen Bedarfsgemeinschaft von 3.103,16 € (inklusive der Unterkunft- und Heizbedarfe) hätten die Antragsteller mithin ihren Lebensunterhalt inklusive der Mietaufwendungen für Januar und Februar 2022 problemlos sicherstellen können. Gleichwohl haben sie sich dagegen entschieden und stattdessen u.a. weiterhin ihren Pkw angemeldet, was bei den behaupteten finanziellen Verhältnissen nicht nachvollziehbar erscheint. Deswegen und auch angesichts der familiären und kriminellen Verbindungen, teilweise ins Ausland, die durch die staatsanwaltschaftlichen

Ermittlungen aufgedeckt wurden, geht der Senat derzeit nicht von einer nicht abwendbaren Obdachlosigkeit der Antragsteller aus. Vielmehr ist allein aus dem Umstand, dass der Antragsteller zu 1) nach den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen selbst als J-Zahlungsstelle fungiert hat, davon auszugehen, dass die Antragsteller weiterhin über erhebliche und bereite Mittel verfügen. Das kurzfristige Auftreiben eines Freundschaftsdarlehens über 4.000 € einer in Z lebenden, in Deutschland nur sporadisch auftauchenden Person, wenige Tage nach der vorläufigen Leistungseinstellung, verdeutlicht zudem, dass die Antragsteller in der Lage sind, schnell auf liquide Mittel zurückzugreifen. Der Senat hat angesichts des weit verzweigten Netzwerks des Antragstellers zu 1) keine Zweifel, dass dies auch in Zukunft möglich ist, was die Antragsteller auch nicht in Abrede gestellt haben.

Auffällig ist auch, dass die Antragsteller, die soweit ersichtlich voll erwerbsfähig und erwerbsberechtigt sind, keine Anstalten machen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben, um die von ihnen behauptete Not zu lindern. Der Antragsteller zu 1) hat einen Führerschein und ausweislich seiner eigenen Einlassung Erfahrung als Geschäftsmann und Dolmetscher für die arabische Sprache. Es ist nicht ersichtlich, dass der Arbeitsmarkt für den Antragsteller zu 1) in einer wirtschaftlich gesunden Metropole wie M verschlossen wäre. Vor diesem Hintergrund spricht auch der Umstand, dass der Antragsteller sich nicht jedenfalls nicht erkennbar um eine (geringfügige) Beschäftigung bemüht, gegen das Ausmaß der von ihm behaupteten Hilfebedürftigkeit. Gleiches gilt für die verhältnismäßig junge Antragstellerin zu 2), die ausweislich ihrer Fiktionsbescheinigung über eine Arbeitserlaubnis nach [§ 2 Abs. 2 AufenthG](#) verfügt.

Unabhängig davon ist zu konstatieren, dass sich der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller für diese mit Schriftsatz vom 04.04.2022 beim Amtsgericht Düsseldorf (231 C 13/22) in der Räumungsangelegenheit bestellt hat. Damit ist die Räumungsklage den Antragstellern denotwendig Anfang April 2022 zugestellt worden, weswegen eine nachträgliche Mietübernahme durch den Antragsgegner nach Ablauf der Zweimonatsfrist unabhängig vom Charakter der Mietkündigung die Rechtswirkungen des [§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB](#) (Unwirksamkeit der Kündigung) ohnehin nicht mehr herbeiführen könnte. Die Anfrage der Antragsteller mit anwaltlichem Schreiben vom 02.03.2022 nach einer Mietfortsetzung, haben die Rechtsanwältin der Vermieterin mit Schreiben vom 09.03.2022 als unbeachtlich behandelt und eine entsprechende Einverständniserklärung nicht abgegeben. Mit einer zeitnahen Obdachlosigkeit der Antragsteller ist überdies losgelöst von einem möglichen Räumungstitel angesichts der Geburt des jüngsten Kindes der Antragsteller zu 1) und 2) am 00.00.2022 und der Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit des Antragstellers zu 4) unter entsprechender Anwendung von [§§ 570, 765a ZPO](#) in absehbarer Zeit zu rechnen. Auch deswegen erscheint es in der Abwägung der wechselseitigen Interessen zweckmäßig und geboten, zunächst die weiteren strafprozessualen Ermittlungen und Feststellungen im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Zudem haben die Antragsteller Gelegenheit ihre bisherigen Ausführungen zu präzisieren, ggf. zu ergänzen und zu belegen.

Aus den dargelegten Gründen fehlt es auch an einer hinreichenden Erfolgsaussicht der Beschwerde, sodass der Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abzulehnen ist ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 09.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024